

## Haushaltssatzung der Stadt Bad Segeberg für die Haushaltsjahre 2014 / 2015

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 17.12.2013 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2014/2015 wird

	2014	2015
1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	28.544.500,00 €	29.298.700,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	34.254.600,00 €	34.363.900,00 €
einem Jahresüberschuss von		
einem Jahresfehlbetrag von	5.710.100,00 €	5.065.200,00 €
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus		
laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.583.500,00 €	28.301.400,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus		
laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.264.500,00 €	31.347.700,00 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der		
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	10.429.100,00 €	2.318.900,00 €
auf		
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	12.162.000,00 €	4.502.300,00 €
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit		
auf		

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

	2014	2015
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und		
Investitionsförderungsmaßnahmen auf	1.750.100,00 €	893.100,00 €
2. der Gesamtbetrag der		
Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	25.000.000,00 €	25.000.000,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen		
Stellen auf	237,6898 Stellen	237,6898 Stellen

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2014	2015
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 %	370 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 %	390 %
2. Gewerbesteuer	360 %	370 %

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 Euro.

Die Zustimmung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind in die Finanzberichte aufzunehmen.

### § 5

(1) Der Etat gliedert sich in vier Budgets für die Ämter und ein Finanzbudget. Die Leistungsbudgets sind Teilbudgets der Ämterbudgets. Die Deckungsfähigkeit bezieht sich auf die Ämterbudgets.

Für die nach der Anlage 2 zum Vorbericht nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gilt folgende Budgetierungsregel:

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Ausgaben der Kontengruppen bzw. -arten 581 (interne Leistungsbeziehungen), 57 (Abschreibungen) und 549 sowie 515 und 516 (Zuführungen zu den Rückstellungen) sind gegenseitig deckungsfähig.

(2) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 06.03.2014 erteilt.

Bad Segeberg, 11.03.2014

gez. Dieter Schönfeld (L. S.)  
Bürgermeister